

Anfrage

des Abgeordneten Emmerich Weiderbauer an den

Landesrat für Schulen, Soziale Verwaltung und Konsumentenschutz

gemäß § 39 LGO betreffend

Bewilligungen und mangelnde Kontrollen des so genannten kleinen Glücksspiels nach dem NÖ Spielautomatengesetz

Begründung:

Wie die Tageszeitung *Österreich* in ihrer Niederösterreichausgabe vom 8. Februar 2007 berichtet, hat eine 16-Jährige Zutritt zu einem Admiral-Casino in Niederösterreich erhalten und konnte dort auf einem Glücksspielautomaten ihren Einsatz verspielen.

Die 16-Jährige hat das Lokal betreten, an einem Tisch Platz genommen und ein Cola bestellt. Dieses wurde ihr ohne Vorlage ihres Ausweises serviert.

Danach bezahlte sie ihr Getränk und ging zur Kasse, um ihren Spieleinsatz einzubezahlen. Nach einem kurzen Wortwechsel zahlte sie mit einem 20 Euro Schein und wurde ihr ein Ausdruck ausgehändigt. Einen Ausweis musste sie nicht vorzeigen. Sie ist dann in den hinteren Bereich gegangen und hat einen Glücksspielautomaten durch Eingabe des Pin-Codes in Betrieb genommen. Nachdem sie ihren Einsatz verspielt hatte, verließ sie das Lokal.

Bei der Legalisierung des so genannten kleinen Glücksspiels im NÖ Landtag haben die VertreterInnen der ÖVP und SPÖ beteuert, dass alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Jugend, der Familien und von suchtfährdeten Menschen getroffen würden. Ja, dass die Schutzmöglichkeiten sogar verbessert würden, da durch die Legalisierung das kleine Glücksspiel aus den „Hinterzimmern“ geholt werde und so endlich Missbrauch unterbunden werden könne.

In der Praxis zeigt sich nun, dass im Familienland Niederösterreich Minderjährige ohne jedes Problem und jede Kontrolle Zutritt zu Spielautomatenhallen erhalten und dort ihr Geld an Glücksspielautomaten verzocken können.

Die Kontrollen im Bereich des Glücksspiels waren offensichtlich ungenügend und müssen dringend verschärft werden. Ebenso offensichtlich wurden bei der Erteilung der Bewilligung nur unzureichend Auflagen erteilt.

Der Unterfertigte stellt daher an den Herrn Landesrat

folgende

Anfrage

1. Welche Typen von Glücksspielautomaten wurden nach § 4 Abs. 4 NÖ Spielautomatengesetz bewilligt?
2. Wie lauteten die im Bewilligungsverfahren vorgelegten Gutachten im Wortlaut?
3. Welche Bedingungen und Auflagen wurden bei der Bewilligung erteilt?
4. Welche Gutachten von unabhängigen ExpertInnen hat das Land zur Klärung der Frage, ob die Glücksspielautomaten der Firma Novomatic den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, eingeholt? Insbesondere, warum das so genannte „vorgeschaltete Würfelspiel“ zur Erhöhung des Spieleinsatzes über die gesetzlichen Grenzen von 50 Cent pro Spiel dem Paragraph 2 Abs. 3 NÖ Spielautomatengesetz entsprechen soll?
5. Wie viele Glücksspielautomaten und Automatensalons wurden bewilligt?
6. Wem wurden die Bewilligungen erteilt?
7. Wie viele BewerberInnen haben um eine Bewilligung für Glücksspielautomaten angesucht?
8. Wie viele Glücksspielautomaten sind in den einzelnen Automatensalons aufgestellt bzw. sind dort in Betrieb?
9. Wie haben Sie die „fachliche Eignung“ der GeschäftsleiterInnen der einzelnen Automatensalons festgestellt?
10. Welche Umstände liegen bei den einzelnen BewilligungsnehmerInnen vor, die erwarten lassen, dass sie den Schutz der SpielteilnehmerInnen und Jugendlichen gewährleisten? Und wie wurden diese überprüft und festgestellt?
11. Auf welche Kriterien (wirtschaftliche und finanziellen Leistungsfähigkeitserfordernisse der BetreiberInnen, ordnungspolitische Ziele und die Sicherung des Abgabenertrages) wurden bei der Festsetzung der Höchstzahl von 1.800 Glücksspielautomaten in Niederösterreich herangezogen?
12. Welche Kriterien wurden angelegt, ob die Standorte der Automatensalons so gelegen sind, dass auf Grund der Entfernung zu Schulen, Schülerheimen, Horten und Sport- und Freizeitanlagen die Interessen des Jugendschutzes nicht verletzt werden?
13. Wie groß sind die Distanzen von den genannten Einrichtungen zu den bestehenden Automatensalons?
14. Müssen alle BesucherInnen eines Automatensalons nach dem Wortlaut des § 6a Abs. 1 NÖ Spielautomatengesetz einen Ausweis vorlegen? Wenn nein, warum nicht?
15. Wie viele Personen wurden bisher vom Besuch eines Automatensalons ausgeschlossen? Haben Sie diesbezüglich Erkundigungen bei den BetreiberInnen eingeholt? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht und bis wann werden Sie diese einholen?

16. Wie viele Bonitätsauskünfte über SpielerInnen, die durch die Häufigkeit und Intensität das Existenzminimum gefährden könnten, wurden bisher eingeholt? Haben Sie diesbezüglich Erkundigungen bei den BetreiberInnen eingeholt? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht und bis wann werden Sie diese einholen?
17. Warum wird die Bestimmung der Bonitätsprüfung auf „Inländer“ beschränkt? Wie beurteilen Sie diese Diskriminierung von „Ausländern“ beim SpielerInnenschutz?
18. Wie werden suchtgefährdete SpielerInnen geschützt, die laufend unterschiedliche Automatensalons besuchen?
19. Wie viele Kontrollen in Räumen, wo Spielautomaten aufgestellt sind, wurden in den Jahren 2005, 2006 und 2007 (aufgelistet nach Datum, Ort, Dauer und Ergebnis der Überprüfung) durchgeführt?
20. Wie viele OrganwalterInnen sind für die Kontrolle von Spielautomaten im Einsatz? Wie viele waren das vor der Legalisierung des so genannten kleinen Glücksspiels in Niederösterreich und wie viele sind es derzeit?
21. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren nach dem NÖ Spielautomatengesetz wurden in den Jahren 2005, 2006 und 2007 eingeleitet? Wie viele Verstöße und gegen welche Bestimmung wurden geahndet? Wie viele Strafen und in welcher Höhe wurden verhängt?
22. Wie oft sind Organe der Bundespolizei wegen Verwaltungsübertretungen nach dem NÖ Spielautomatengesetz eingeschritten?
23. Welche Gemeinden haben bisher durch Verordnung Verbotszonen gemäß § 6 Abs. 3 NÖ Glücksspielgesetz zum Jugendschutz erlassen? Wie lauten diese im Einzelnen?
24. Was sind die Rechtsfolgen, wenn in einer von einer Gemeinde verordneten Verbotszone Glücksspielautomaten betrieben werden?
25. Wer sind die Mitglieder des Spielautomatenbeirates? Was ist seine Rechtsgrundlage und welche Aufgabe nimmt er wahr?

LAbg. Emmerich Weiderbauer